

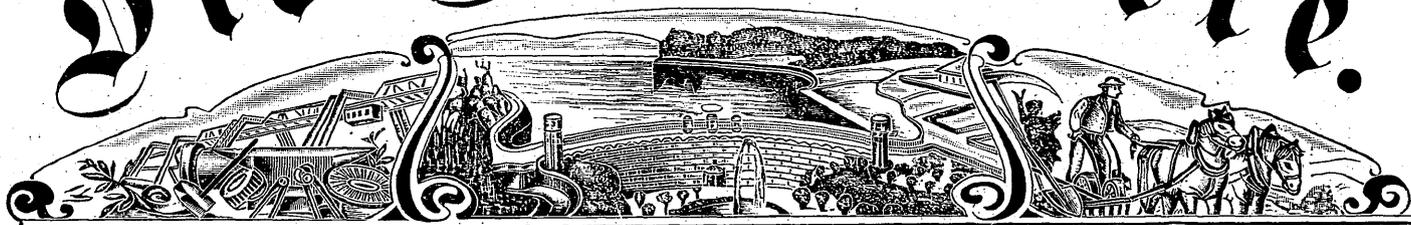
Der Anzeigenpreis beträgt bei einer Spaltenbreite von 45 Millimeter 10 Pfennig für einen Millimeter Höhe.

Erscheint dreimal monatlich.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und jedes Postamt. (Postzeitungsliste Nr. 7794.)

Bezugspreis bei Aufsendung unter Kreuzband im Inland Mk. 3.50, für's Ausland Mk. 4.— vierteljährlich. Durch die Post bezogen Mk. 3.—

Die Thalsperre.



Zeitschrift für Wasserwirtschaft, Wasserrecht, Meliorationswesen u. allgemeine Landeskultur.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Fachmänner von dem **Vorsteher der Wupperthalsperren-Gesellschaft, Bürgermeister Hagenkötter in Neuhüdeswagen,**

Jeder Jahrgang bildet einen Band, wozu ein besonderes Titelblatt nebst Inhaltsverzeichnis ausgegeben wird.

Nr. 24.

Neuhüdeswagen, 21. Juni 1903.

1. Jahrgang.

Wasserwirtschaft im Allgemeinen.

Die Wasserwirtschaft im Stromgebiet der Elbe von 1889 bis zur Gegenwart.

(Fortsetzung.)

Abgesehen von einigen älteren Elbbrücken, wie z. B. der Ausgüßbrücke in Dresden und der Straßenbrücke in Meißen, entsprechen die vorhandenen Brückenanlagen jetzt im allgemeinen den Anforderungen einer geordneten Hochwasser- und Eisabführung. Die in der Deichenge von Torgau belegene Chausséebrücke hat seit dem Jahre 1895 durch Herausnahme von 4 Pfeilern und durch Wegsprengung der das Strombett an der Brücke durchsetzenden Felsbank eine sehr erwünschte Verbesserung erfahren. Auch die an einigen anderen Brücken in neuerer Zeit vorgenommenen Umbauten sind von günstiger Wirkung besonders für den Eisabgang. Geplant ist noch die Wegnahme des Drehpfeilers an der Brücke bei Wittenberge.

Das größte Abflußhindernis aber bilden leider die Elbdeiche, deren vollständige Beseitigung in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist, da die notwendigen Verlegungen der zu unregelmäßigen Deichzüge tief in die bestehenden Wirtschaftsverhältnisse der Elbniederung eingreifen und außerordentlich hohe Kosten verursachen würden. Die Deiche an der Elbe sind ebenso wie an anderen Strömen planlos im Laufe der Jahrhunderte entstanden. In ihren Anfängen meist nur für das nächstliegende Bedürfnis kleiner Niederungsgebiete und für den Schutz gegen Sommerhochwasser bemessen, sind sie im Laufe der Zeit zwar zu zusammenhängenden größeren und stärkeren, auch das Winterhochwasser wehrenden Deichzügen ausgestaltet, in ihrer Einzelführung sind aber trotz mancher beim Ausbau der alten Bolderdeiche durchgeführter Verbesserungen noch große Unregelmäßigkeiten verblieben. Die Deichzüge verlaufen vielfach in anderer Richtung wie das Strombett. Gegen das Ufer scharf vorstehende Ecken wechseln mit weit zurückliegenden Einbuchtungen; Deichengen und Deichweiten folgen oft unvermittelt auf einander. Die schädlichen Folgen der Deichengen äußern sich nicht nur in der durch ihren Stau hervorgerufenen Hebung des Hochwasserspiegels, sondern ganz besonders auch in der Steigerung der Eisgefahr. Die regelmäßige Fortbewegung des Eises erleidet durch den Wechsel der Stromquerschnitte, wie er an Deichengen, zumal bei unvermittelt anschließenden Deichweiten sich vollzieht, eine Unterbrechung, die um so leichter zur

Widmung von gefährlichen Eisstopfungen führt, sobald auch die Strömungsrichtung durch den die Enge bildenden Deichvorsprung geändert wird. Die Erweiterung der Deichengen vermindert die durch Deichbrüche den Niederungen drohenden Gefahren, wenigleich sie selbstredend eine volle Sicherheit gegen die noch durch Umstände anderer Art wesentlich bestimmte Durchbruchgefahr nicht zu gewähren vermag.

Für die Vorflutverhältnisse in der Deichenge bei Torgau war die in den letzten Jahren durchgeführte Zurücklegung des Deiches bei der Linette Repitz von erheblicher Bedeutung. Eine wesentliche Verbesserung der Vorflutverhältnisse ist auch erreicht durch die in den Jahren 1897/98 ausgeführte Regulierung und teilweise Zurücklegung des Stemmendeiches oberhalb Niegrüpp. Eine Verbreiterung des Hochwasserprofils um 225 m konnte am Schönhausener Ufer gegenüber Storkau gleichfalls durch Zurücklegung des dortigen Deiches durchgeführt werden. Als schädlich für eine geregelte Hochwasserführung sind im letzten Jahrzehnt auch die Querdämme gegenüber Aken, die alten Schartauer Deiche gegenüber der Ohrenmündung, sowie die Flügeldeiche bei Damms, bei Jasebeck und bei Müggendorf niedergelegt. Zur besseren Führung des Hochwassers und Abschneidung einer auf dem linken Ufer vorhandenen, die Bildung von Eisverletzungen begünstigenden Seitenströmung ist schließlich neuerdings bei Alt-Garge ein an das Hochufer am Wold anschließender Leitdeich ausgeführt.

Berichterstatter bespricht des weiteren eine Reihe von Maßnahmen zur Erweiterung von Deichengen, die geplant bzw. für die die Baupläne entworfen sind.

Ein sehr wesentlicher Dienst ist der Landeskultur der Elbniederungen durch die Beschaffung von sieben Eisbrech-Dampfern geleistet. Ist es doch seit Beschaffung der Dampfer, also seit 1889, möglich geworden, den durch Eisverletzungen den Niederungen drohenden Gefahren stets mit Erfolg entgegenzutreten. So gelang es in dem harten Winter von 1896 auf 1897, die Elbe bis Löstau dicht unterhalb Magdeburg, also auf eine Länge von 390 km von der Mündung, aufzueisen und am 25. Februar eine bei Löstau vorhandene bedeutende Eisverletzung zu beseitigen. Im verfloßenen Winter konnten die Eisbrecher sogar bis zur anhaltischen Elbe vordringen und hätten noch helfend eingreifen können, wenn nicht unmittelbar vor ihrem Eintreffen die bei Rosslau vorhandene Eisverletzung sich von selbst gelöst hätte. Große Vorteile sind der Landeskultur auch erwachsen durch die weitere Ausbildung des Hochwasser-melbedienstes und des Hochwasser- und Eiswachtdienstes, sowie schließlich auch durch die sich immer mehr vervollkommende Hoch-

wasservorauslage, die nach dem Verlaufe früherer Hochfluten und unter Berücksichtigung der Einwirkung der Nebenflüsse die voraussichtlich zu erwartende Höhe des Wasserstandes und die Zeit des Eintretens des höchsten Wasserstandes für die einzelnen Hauptpegel angiebt.

Um eine tunlichst gefahrlose und regelrechte Abführung des Eises und des Hochwassers zu erzielen, sowie um den vielfach hervorgetretenen Wünschen der Anlieger um größeren Schutz gegen die sommerlichen Ueberflutungen der Vorländer gerecht zu werden, ist auf Anregung der vereinigten Deichhauptleute der Elbe zunächst für Preußen durch Erlass der beteiligten Herren Minister die Aufstellung eines einheitlichen Hochwasser-Regulierungsprojektes der Elbe angeordnet. Dieser Arbeit haben sich die Elbuferstaaten Anhalt, Mecklenburg und Hamburg angeschlossen. Mit der Ausführung der erforderlichen Vorarbeiten ist die Elbstrombauverwaltung zu Magdeburg auch für die nichtpreussischen Stromstrecken betraut worden; bisher konnten jedoch lediglich erst die grundlegenden nivellitischen Arbeiten gefördert werden, so daß es zur Zeit nicht möglich ist, über die zu ergreifenden technischen Maßregeln näheres mitzuteilen. Abgesehen von der Beseitigung der noch bestehenden, eine regelrechte Abführung des Eises und Hochwassers hindernden Deichengen, wird versucht werden, durch umfangreiche Abgrabungen den Spiegel des Sommerhochwassers zu senken, wobei thunlichst der gewonnene Boden zur Befüllung der im Vorlande und unmittelbar hinter den Deichen befindlichen Schlenken und Wasserlöcher verwendet werden soll. Außerdem sollen möglichst große Flächen der zu niedrig gelegenen Vorländer durch Sommerdeiche geschützt werden.

Durch Abgrabungen des Vorlandes ist der zur Abführung der Sommerfluten notwendige Raum geschaffen, während andererseits durch die Anlage des Sommerdeiches der übrig gebliebene Teil des Vorlandes gegen sommerliche Ueberflutung geschützt ist, jedoch lediglich nur gegen sommerliche Ueberflutungen, um den Ländereien nicht die befruchtende Schlickablagerung des Winterhochwassers zu entziehen. Besonders vorteilhaft für die angrenzenden Ackerflächen wird die eingezzeichnete Befüllung der hinter dem Winterdeiche liegenden Schlenke wirken, da dadurch das Durchdringen des schädlichen Drängwassers verhindert wird und der Winterdeich größere Sicherheit gegen Durchquellungen und Absackungen erhält. Der von der Elbstrombauverwaltung zur Lieferung ausgeführte Pumpenbagger, der die im Stromschlauche gebaggerten Bodentmassen unmittelbar über die Deiche hinwegpülen kann, wird einst für diese Arbeiten von wesentlichem Nutzen sein.

Zum Schluß fügt der Berichtstatter einige Worte an zur Verteidigung der gerade in landwirtschaftlichen Kreisen so häufig beförderten Wasserbautechnik, namentlich soweit dieselbe ihr Ziel durch Regulierungsarbeiten zu erreichen sucht. „Wie im Vorwort der Jubiläumsschrift der Rheinstrombauverwaltung so treffend geschildert ist, sind diese Angriffe erklärlich, denn während die Ausführung eines Hochbaues oder die Herstellung einer Eisenbahn am Schluß der Arbeiten ein fertiges Gebilde liefert, das in allen Einzelheiten klar und bestimmt vor jedermanns Auge steht, entziehen sich die Erfolge der Wasserbauten meist der unmittelbaren Wahrnehmung. Ein Kanal oder eine Schleuse bietet zwar noch gewisse Anhaltspunkte, aus denen sich der Umfang der ausgeführten Arbeiten und zum Teil auch das geschaffene Werk erraten läßt, aber einer regulierten Stromstrecke vermag selbst das Auge eines Sachverständigen am Schluß der Arbeiten nur selten anzusehen, was geschehen ist und was geschehen mußte. Ein vollständig regulierter Strom bietet ein so einfaches Bild, daß jeder sich wundert, warum die ausgeführten Arbeiten eigentlich notwendig waren. Die mit Weiden bestandenen Vorländer oder die grünenden Wiesen lassen nicht erkennen, daß sie in ihrem Grunde mit festen Steinwällen oder mühsam hergestellten Fächschleusen durchzogen sind, denen sie ihr Dasein verdanken. Daß an der Stelle, wo heute der Strom ruhig seine Bahn

dahinzieht, einst große Rießfelder durch Baggerung beseitigt wurden, vermag niemand festzustellen.

(Fortsetzung folgt.)



Niederschläge und Wasserstand im Mai 1903.

In der ersten Monatshälfte erzeugte die herrschende südliche und westliche Luftströmung eine ständige Anfüllung der Atmosphäre mit hoch gespannter elektrischer Energie, welche durch vielfache schwere Gewitter ihren Ausgleich fand. Mit Beginn der zweiten Monatshälfte vollzog sich darauf ein Uebergang der feuchtwarmen Luftströmung in eine solche mit ausgesprochen trockenem Charakter nördlichen und östlichen Ursprungs nach Art der letztwöchigen Märzwinde. Der Wassergehalt der Luft schied sich beim Eintritt dieses Wetterwechsels während einer mehrtägigen vom 16. bis 19. währenden Regenperiode aus, ohne daß es in dieser Zeit zu Gewittern gekommen wäre. Vielmehr sank die Temperatur bei Durchgang des Windwechsels durch Nordwesten am 18. so beträchtlich, daß an diesem Tage die höheren Gebirgslagen den Niederschlag nochmals in Schneeform erhielten und das Wetter hier einen kleinen Ausbruch von der Osterwoche erhielt.

Die Flüsse, welche vom April her meistens mit reichlicher Wasserführung in den Mai eingetreten waren, wurden durch die häufigen Gewitterregen trotz der gleichzeitig herrschenden hohen Temperatur in dieser Wasserführung zunächst erhalten. Am 9. und 10., an welchen Tagen in Mitteldeutschland starke Regen fielen, trat eine beträchtliche Steigerung des Abflusses im Harz, Thüringewald, Fichtelgebirge und im Böhmerwald ein und zwar an der Nordseite dieser Gebirgszüge. Die entwässernden Flüsse als Aller, Saale, Mulde und Moldau stiegen jetzt schnell an und führten hohes Wasser. In den folgenden Tagen wiederholten sich diese heftigen Gewitterregen an dem Nordabhange der Sudeten und ließen die linksseitigen Oberzuflüsse wie Bober, Raxbach, Weißritz und Reize bis zu überflutendem Hochwasser ausarten. Die Gewitter zogen darauf südwestwärts und tobten am 13. und 14. an der Südseite des deutschen Mittelgebirges und in Württemberg, wo der Main und der Neckar stark gehoben wurden. Dann trat die oben bereits erwähnte Uebergangsperiode zu dem trockenen und heißen Sommerwetter ein, welches das letzte Maidrittel ausfüllte und einen vorläufigen Abschluß der Frühjahrsniederschläge brachte, die somit eine ca. siebenwöchentliche Dauer von Ende März bis zum 18. Mai aufwiesen. Diese Regenfälle sandten eine zweite bedeutendere Flutwelle in die Flüsse, welche, wie in Nordwestdeutschland, im Gebiete der Ruhr und der Ems teilweise Hochwasser veranlaßte.

Unter der Wirkung der Hitze und Trockenheit begannen nunmehr vom 24. an alle Flüsse zu sinken. Da aber nach Aufhören der Regen der Boden oben stark gefrosten, so konnte durch die Hitze erst allmählich die Feuchtigkeit der oberen Bodenschichten vermindert werden und das bewirkte einen auch in letzter Maiwoche noch ziemlich großen Bodenabfluß, der die Wasserführung der Flüsse am Schluß des Monats noch in größerer Höhe erhielt wie sie zu Monatsanfang war. Mächtig schwellen unter Wirkung der Maihitze in der ersten und letzten Monatswoche auch die Flüsse an der Nordseite der Alpen an; es machte sich hierin die Wirkung der rapid einsetzenden Schneeschmelze bemerkbar. Der Inn auf seinem Wege durch Tirol und Oberbayern, die Traun und Enns in Oberösterreich, dann die Mur, Drau und Save in den südöstlichen Alpenländern führten im Mai die größten Wassermengen seit Jahresbeginn. Das Gleiche war der Fall im Rhein, wo sich der Bodensee im Laufe des Mai um 80 cm erhöhte und die Wirkung der hieraus resultierenden enormen Abfluszmengen durch,

ganz Süddeutschland hindurch bis nach Mainz hin derartig bemerkbar wurde, daß der Rhein auf dieser Strecke in gleicher Weise wie die übrigen Alpenflüsse den höchsten mittleren Monatsstand seit Januar aufwies. Bei den rechtsseitigen Zuläufen der bayrischen Donau kam die Schneeschmelze des Hochgebirges nur in der oberen Strecke zur Geltung, stromabwärts verschwand die hieraus resultierende Flutwelle fast ganz.

Daß auch die Flüsse in den Quellgebieten der Gebirge im Mai durchweg höher waren als im April, lehrt u. a. eine Zusammenstellung der Monatsmittel von der Rhume, bei Rhum-Pringe am Fuße des Südwesthorns, wo sie bekanntlich als stärkste Quelle Deutschlands entspringt und schon mit 4 m Gefälle eine Holzschleiferei und Pappfabrik treibt. Von dieser Anlage wird ununterbrochen sämtlicher Zufluß ausgenutzt, sodas die täglich aufgezeichneten Durchflußmengen eine genaue Uebersicht über die Wasserbewegung der Rhume ergeben. Es betrug hiernach die mittlere Ergiebigkeit der Quelle im laufenden Jahre sekundlich im

Januar	3837	Liter
Februar	3521	"
März	2971	"
April	2954	"
Mai	3104	"

Davon lieferte die Woche vom 25. bis 31. Januar das größte Wasserquantum mit 4000 Liter und diejenige vom 29. März bis 4. April das kleinste Quantum mit 2650 Liter. Die Niederschläge des Mai erbrachten in der Woche vom 10. bis 16. eine mittelbare Ergiebigkeit von 3142 Litern.

Für das gewerbliche Leben war der Zufluß zu groß, sodas sowohl im Transportgewerbe wie auch in der Industrie ein Ueberangebot vorhanden war. Verschiedene Karbidwerke an den Alpenflüssen haben dieserhalb den Betrieb auf mehrere Tage in der Woche ruhen lassen, während eine Reihe Holzschleifereien bereits seit 15. Mai Pfingstferien gemacht haben. Nur kapitalkräftige Werke, welche auf Vorrat arbeiten können, ohne die Produkte sofort wieder in Geld umsetzen zu müssen, konnten auch im Mai den Zufluß bis zur Maximalleistung ihrer Anlagen verwerten.

Für die Fischerei lagen die Verhältnisse in zweiter Monatshälfte etwas günstiger als in erster, wo infolge der häufigen Gewitterregen das Wasser, durch die fortgeschlammte Ackerkrume zu stark gerötet war, außerdem hatte es in dieser Zeit öfter heftige Strömung. In zweiter Monatshälfte wurde es dann klarer, auch wärmer und trat ins Hauptbett zurück, wodurch die Ausübung des Fischfanges erleichtert wurde.

Ein Vergleich der Beobachtungen an der Hahle bei Duderstadt ergibt folgende Zusammenstellung:

1 Monat	2. Niederschläge		3. Wasserstand in cm				4. Sekundliche Wassermenge in Litern	5. Erdegehalt Lage mit		
	Summe in mm	Lage mit mehr als 0,2 mm	mittlere Tages	Maximum		rotem Wasser		klarem Wasser		
				Höhe	am				Höhe	am
Januar 03	32	10	19,2	23	6.	17	21.	135	11	20
Februar „	24	9	19,7	23	15.	19	8.	138	11	17
März „	30	10	21,1	23	6.	20	31.	146	6	25
April „	64	24	21,8	23	22.	19	3	147	24	6
Mai „	79	14	22,1	24	9.	21	2.	149	16	15
„ 02	101	26	18,5	23	19.	18	15.	131	17	14
„ 01	22	—	20,0	22	11.	18	25.	141	4	27
„ 00	48	—	17,0	19	10.	16	28.	123	7	24
„ 99	108	—	19,2	23	27.	16	2.	136	23	3
„ 98	102	—	21,1	24	7.	20	3.	145	21	10
„ 97	—	—	19,0	21	11.	18	31.	133	13	18

Der Zufluß war im verflossenen Mai der höchste sowohl von den seitherigen Monaten des laufenden Jahres wie auch den zum Vergleich herangezogenen 6 vorausgegangenen Jahren.

Annähernd erreicht wird er vom Mai 1898, welcher Jahrgang ähnlich wie der laufende im Frühling einen großen Wasserreichtum aufwies. Am kleinsten war der Maizuluß in 1900 und 1902, in welchen Jahrgängen das trockene Frühjahr einen gleichen Winter und Herbst zum Vorläufer gehabt hatte.

Thalsperren.

Grundstückstagen.

Bei der großen Bedeutung, die der Erwerb von Grundstücken für die Anlage von Thalsperren hat, lassen wir nachstehend eine Reihe von Gutachten über den Ertrag und die Werte von Grundstücken folgen, die den Beweis liefern, wie schwierig deren völlig einwandfreie Ermittlung ist und daß es sich empfiehlt, die Grundstücke möglichst im Wege gütlicher Uebereinkunft zu erwerben und auf die Durchführung des Enteignungsverfahrens zu verzichten, denn: Taten sind Taten.

Zur Anlage eines Ausgleichweihers in Beyenburg wurden von 18 Besitzern 24 Wiesenparzellen enteignet, die durchschnittlich eine Größe von 18 ar 20 qm hatten. Die Verwaltungssachverständigen und der Bezirksausschuß setzten den Wert für gute Wiesen auf 63 Mk. pro ar und für geringere Wiesen auf 60 Mk. pro ar fest.

Von 15 Besitzern wurde hiergegen Klage erhoben mit dem Antrage, die Entschädigung auf 105 Mk. pro ar zu erhöhen.

Die gerichtlich ernannten Sachverständigen gaben folgende Gutachten ab:

Wilspe, den 13. Oktober 1900.

Betr. Schätzung des Wertes der Grundstücke in Sachen N. N. und Genossen.

Nach Lage der Grundstücke und unter Berechnung des Ertrages einer guten Wiese schätze ich den Wert pro ar auf 70 Mark und zwar für alle Parzellen, die Wiesengrundstücke zu I und k können von mir nicht niedriger bewertet werden, da die Lage dieselbe ist, wie bei den übrigen Parzellen und sich eine schlechtere Bodenqualität nicht mehr feststellen läßt.

Das unter s Nr. VIII Nr. 441/27 bezeichnete Grundstück hat auch, wenn auch evtl. ein etwas schlechterer Bodenbeschaffenheit, einen Wert von 70 Mk., weil dasselbe unmittelbar an dem Hause des Besitzers liegt und nur durch den Bahnkörper von diesem und dem übrigen Besitz getrennt ist.

Th. Hesterberg.

Oberdahlhansen, 15. Oktober 1900.

Gutachten über den Wert der Grundstücke der N. N. und Genossen.

Der Mehr- und Minderwert der betr. Grundstücke läßt sich jetzt nicht mehr konstatieren. Da ich die Grundstücke von früher her nur oberflächlich kenne, kann ich nur den ungefähren Ertrag derselben bei guter Düngung schätzen. Die Wiesen konnten nicht anders bewässert werden, als durch eine Hochflut, sodas die Wupper sie teilweise überflutete. Auf solchen Wiesen kann bei guter Düngung an Heu und Grummet pro Jahr durchschnittlich 130 Pfd. pro ar wachsen, das macht zu dem hierorts üblichen Preis von 3,50 Mk., 100 Pfd. pro ar und Jahr 4,55 Mk. Davon geht ab an Arbeitslohn, 2 mal Mähen und Trocknen pro ar 0,70 Mk., an Einfahren 0,20 Mk., an Düngung 0,50 Mk., zusammen 1,40 Mk., bleibt an Reinertrag pro ar 3,15 Mk.

Diese 3,15 Mk. kommen jährlich an Zinsen ein von einem Kapital von 70 Mk. zu 4 1/2 % verzinst. Nach dieser Berechnung schätze ich den Wert der betr. Grundstücke auf 70 Mk. pro ar und gilt dies für sämtliche in Frage stehenden Grundstücke. Für die Zinsen könnten sich die Besitzer Heu kaufen, sodas sie an ihrer Viehhaltung keinen Schaden leiden.

Wils. Bergerhoff.

Gutachten über die Höhe der Entschädigung, welche den Besitzern N. N. und Genossen für ihre enteigneten Wiesen zusteht.

Die enteig. Wiesenflächen sind mir von früher her in ihrer Terrain-Beschaffenheit bekannt.

Nach den Angaben des im Besichtigungstermin anwesenden Bauleiters des Ausgleichsweihers hatten die Wiesen im Durchschnitt eine Bodentiefe (Mutter- und Lehmboden) von ca. 80 cm, stellenweise bis zu 1 1/2 m. Bei Hochwasser wurden die Wiesen teilweise überstaut, was zu einem gewissen Grade eine natürliche Düngung der Wiesen bedeutete. Parz. 470/1 und 468/1 konnten nicht überstaut werden, hatten deshalb nicht denselben Wert wie die übrigen Parzellen bis auf 441/27. Die letztere, der N. N. gehörige Parzelle konnte nicht überstaut, dafür aber durch verschiedene kleinere Quellen bespült werden. Sodann konnte das auf der Miststätte des direkt nebenan an der anderen Seite des Bahndammes liegenden Gehöfts von den oberhalb liegenden Ackerländereien in ziemlichem Maße sich ansammelnde Regenwasser, vermischt mit der vorhandenen Fauna, durch einen der Besitzerin von der Bahn eigens zu diesem Zwecke angelegten unter dem Bahndamm herführenden Rohrstrang auf die Wiese geführt und so zur Düngung benutzt werden. Einen geringeren Wert wie die übrigen Parzellen, mit Ausnahme von 470/1 und 468 1, hat diese Parzelle meines Erachtens nicht.

Die Flößung durch die Wupper resp. Ueberstauung, halte ich nicht für eine genügende Düngung, eine kleine Hülfsdüngung war meines Erachtens zur Erzielung eines guten Ernteertrages erforderlich.

Schätze den Ertrag der Wiesenparzelle (auschl. 470/1 und 468 1) bei einer Hülfsdüngung von künstlichem Dünger, im Werte von 50 Pfg. pro ar und Jahr, an Heu und Grummet auf 135 Pfd. pro ar und Jahr.

Wiesen mit derartig tiefem, mehr trockenem wie nassem Boden liefern, insbesondere bei einer Düngung mit Thomasschlacke und Kainit, ein wertvolles, an flecartigen Gewächsen reiches Heu, daß ich bei der Berechnung von mittelgutem Heu mit 3 Mk. bis 3,50 Mk. pro Ctr. bewerte. Wiesen die viel geflößt werden können, liefern zwar ein größeres Quantum an Heu, aber nicht ein derart nährstoffreiches, wie die mehr trockenen, tiefgründigen Wiesen; es fehlen die flecartigen, die wertvollsten Pflanzen. Das Heu und Grummet von 1 ar 135 Pfd. hat demnach einen Wert von 4,73 Mk. Hiervon wären abzuführen, der Wert für die Düngung, sowie die Arbeit der Heugewinnung. Sämtliche Besitzer besorgen die Arbeit des Trockenens selbst, resp. durch ihre Hausleute, das Mähen ebenfalls, mit Ausnahme von einen oder zwei, die es durch Fremde mußten mähen lassen. Ich berechne die Arbeit des Mähens zwei mal pro Jahr mit 25 Pfg. pro ar. Ein ordentlicher Mäher kann pro Stunde 4 ar mähen, ich berechne die Arbeit einer Stunde mit 50 Pfg., es ergibt das bei zweimaligem Mähen im Jahr pro ar 25 Pfg. Für die Arbeit des Trockenens rechne ich pro ar 35 Pfg.

Die Parzellen sind fast durchweg 18 ar groß, diese 18 ar können von einer Frauensperson bearbeitet werden, die neben dieser Arbeit noch ganz gut des morgens, mittags und abends ihre notwendigste Hausarbeit besorgen kann, mit welcher letzterer sie ihre Kost verdient, so daß für die Arbeit des Heutrockenens nur der ortsübliche Tagelohn zu berechnen wäre mit 1,20 Mk. pro Tag. Bei ganz gutem Heuwetter ist zweimaliges Trocken in 4 Tagen zu ermöglichen, bei nicht ganz günstiger Witterung entsprechend mehr. Berechne deshalb für zweimaliges Trocken von 18 ar 5 Arbeitstage für eine Frauensperson a 1,20 Mk., ergibt pro ar rund 33 Pfg. Für das Nachhausefahren des Heus wären 15 Pfg. pro ar zu berechnen. Der Wert des Ertrages oder der Nutzungswert von 1 ar berechnet sich demnach wie folgt:

135 Pfd. Heu und Grummet pro Ctr.	3,50 Mk.	= 4,73
es gehen ab für Hülfsdünger	50 Pfg.	
" Mähen	25 "	
" Trocken	33 "	
" Einfahren	15 "	

Nutzungswert von 1 ar im Jahre Mk. 3,50

Diese 3,50 Mk. zu 5% kapitalisiert also 0,70 Mk. bedeutet die Entschädigung, welche den Besitzern, auschl. Parz. 470/1 und 468/1 für den Nutzungswert der enteigneten Wiese pro ar zustände. Zu diesem Nutzungswert der enteigneten Wiesen wäre zu rechnen der Minderwert, den der Verlust der Wiesen für die Restbesitzung mit sich bringt. Durch den Verlust der Wiesen wird das Größenverhältnis von Ackerland und Wiese von einzelnen Besitzungen ein ungünstigeres. Je größer bei einer Besitzung die Wiesenfläche im Verhältnis zum Ackerland, desto größer ist der Reinertrag und damit der Wert derselben.

(Fortsetzung folgt.)

Reinhaltung der Wasserläufe.

Abwässer. Kanalisation der Städte. Rieselfelder. Kläranlagen

Allgemeine Verfügung betreffend Fürsorge für die Reinhaltung der Gewässer.

(Fortsetzung.)

IV. Bei Verfolgung der vorbezeichneten Ziele sind im übrigen vorzugsweise folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1) Als Verunreinigung der Gewässer kommt neben dem Einwerfen fester Stoffe und Gegenstände, wie Kehrlicht, Schutt, Asche, Urath, Koth, Sägespäne, tierische Körper und dergl., namentlich das Einleiten verunreinigten Wassers oder sonstiger flüssiger Stoffe in Betracht. Ob die Verunreinigung durch gewerbliche Anlagen oder durch Abgänge aus der Haus- und Landwirtschaft oder auf andere Weise erfolgt, macht keinen Unterschied.

Nach den Grundsätzen des Civilrechts ist eine derartige Benutzung der Gewässer nur dann unzulässig, wenn sie über die Grenzen des Gemeingebrauches hinausgeht, oder wenn die Verunreinigung das gemeinübliche Maß überschreitet, wobei die Frage, ob dies der Fall ist, nach den tatsächlichen Verhältnissen des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Anschauungen der Beteiligten und der Verhältnisse der in Betracht kommenden Gegend zu beurteilen ist (vergl. Entsch. d. R.-G. in Civ.-Sachen Bd. 16 S. 180, Bd. 38 S. 268; vergl. auch Dambenpeck, Bergrechtl. Entsch. Bd. 1. S. 271, 274.) Das polizeiliche Einschreiten ist jedoch an diese Schranken nicht unbedingt gebunden. Vielmehr ist die Polizeibehörde berechtigt und verpflichtet, der Verunreinigung eines Gewässers, auch wenn sie sich innerhalb der Grenzen des nach Vorstehendem Gemeingebrauchlichen hält, insoweit entgegenzutreten, als sie gegen eine der unter II aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen verstößt, und das öffentliche Interesse ein Einschreiten erfordert.

2) Gewässer, die in erster Linie zur Entwässerung, insbesondere zu Aufnahme der Abwässer von Ortschaften und Fabriken, benutzt werden, oder die in längerer Ausdehnung mit gewerblichen und anderen haulichen Anlagen besetzt sind, werden in der Regel bezüglich der Reinhaltungsmaßregeln anders zu behandeln sein, als Gewässer, die hauptsächlich Zwecken der Landwirtschaft und der Fischzucht dienen oder vorzugsweise zur Bewässerung benutzt werden.

3) Die Einführung verunreinigender Stoffe in die Gewässer ist in der Regel dann zu untersagen, wenn ihre Wassermenge unter Berücksichtigung des vorhandenen Gefälles nicht ausreicht, um die Stoffe in unschädlicher Weise aufzunehmen.

4) Sind nahe der Einmündung erheblicher Mengen schädlicher Abwässer Ortschaften gelegen, die auf die Benutzung des

Wassers insbesondere zu Tritzwecken oder für den häuslichen Gebrauch angewiesen sind, so sind Vorkehrungen gegen die Verunreinigung des Gewässers in weit höherem Maße erforderlich, als wenn die Wohnstätten so weit von der Ginnlindungsstelle entfernt sind, daß nach den besonderen Verhältnissen die Uebertragung gesundheitschädlicher Stoffe auf Menschen und Tiere unwahrscheinlich, oder das Gewässer in der Lage ist, sich durch Selbstreinigung der eingeführten schädlichen Stoffe zu entledigen.

5) Unter Umständen wird mit Rücksicht auf die bisherige tatsächliche Entwicklung der Verhältnisse, die bei manchen Gewässern zu einer erheblichen dauernden Verunreinigung geführt hat, während andere Gewässer noch reines und gutes Wasser enthalten, in der Weise zu unterscheiden sein, daß auf die weitere Reinhaltung der letzteren ein besonders großes Gewicht gelegt, der Einleitung unreiner Stoffe und Abwässer in die Vorfluter der erstgedachten Art aber, soweit es nicht aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten geboten ist, weniger streng entgegengetreten wird. Dabei ist indeß darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht durch eine übermäßige Verunreinigung des Oberlaufs der noch reine Unterlauf eines Flusses ebenfalls verdorben wird (vergl. hierzu Entsch. des D.-B.-G. Bd. 29 S. 292/293).

V. Ein Unterschied in dem polizeilichen Vorgehen ist geboten je nach der Art der Anlagen und Anstalten, von denen die Verunreinigung ausgeht.

1) Handelt es sich um gewerbliche Anlagen, die einer besonderen Genehmigung nach §. 16 der Gewerbe-Ordnung bedürfen, so gilt Folgendes:

a. Für die Neuerrichtung solcher Anlagen sind in erster Linie die Bestimmungen der §§ 17 fg. a. a. D. und der Ausführungsanweisungen vom 9. August 1899, 24. August 1900 (Min.-Bl. f. d. innere Verw. S. 127, S. 288) maßgebend. Dabei hat sich die nach § 18 der Gew.-Ordn. stattfindende Prüfung und die Begutachtung durch den Gewerbeinspektor, den zuständigen Baubeamten (Meliorations-Bauinspektor, Wasser-Bauinspektor, Kreis-Bauinspektor) und den Medizinalbeamten auch auf die Frage zu erstrecken, ob und inwieweit eine Verunreinigung der Gewässer von einer Anlage zu besorgen, und die Herstellung von Klärvorrichtungen erforderlich oder zweckmäßig ist. Je nach dem Ausfall der Prüfung und der Gutachten ist die Genehmigung zu der Anlage an Bedingungen zu knüpfen oder unter Umständen ganz zu verjagen.

Bei der gedachten Begutachtung ist die technische Anleitung vom 15. Mai 1895 (Min.-Bl. S. 196) — abgeändert durch die Erlasse vom 9. Januar 1896 (Min.-Bl. S. 9) und vom 16. März und 1. Juli 1898 (Min.-Bl. S. 98, 187) — zu beachten.

b. Gegenüber bestehenden, bereits genehmigten Anlagen ergeben sich, sofern nicht etwa der Fall des § 51 der Gew.-Ordn. eintritt, oder eine Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder eine wesentliche Aenderung in dem Betriebe selbst vorgenommen wird (§ 25 der Gew.-Ordn.), die Grenzen des polizeilichen Einschreitens aus dem Inhalte der Genehmigungsurkunde (vergl. Nr. 27 der Ausf.-Anw. vom 9. August 1899.)

Innerhalb dieser Grenzen ist zwar auf die Wahrung vorhandener Berechtigung zur Abführung von Abwässern und auf eine thunlichste Schonung gegebener Verhältnisse Bedacht zu nehmen; andererseits ist aber einem Mißbrauche solcher Berechtigungen, soweit es gesetzlich zulässig ist, energisch entgegenzutreten, und auf eine Verbesserung der vorhandenen Zustände nach Möglichkeit hinzuwirken. Zu diesem Zwecke sind die bestehenden Anlagen thunlichst einer regelmäßigen Aufsicht zu unterstellen, die sich insbesondere auf eine Prüfung in der Richtung zu erstrecken hat, ob die vorhandenen Klär- und Reinigungsrichtungen in ordnungsmäßigem Zustande erhalten und ihrer Zweckbestimmung entsprechend benutzt werden, und

ob die Abführung der Abwässer nicht das durch die Interessen des Betriebes unbedingt gebotene Maß überschreitet. Stellen sich bei der Beaufsichtigung Mißstände heraus, deren Beseitigung auf Grund des geltenden Rechts oder der Genehmigungsurkunde verlangt werden kann, so wird es sich in der Regel empfehlen, zunächst mit dem Unternehmer in geeigneter Weise in Verbindung zu treten, um ihn auf gütlichem Wege zu veranlassen, Abhilfemaßregeln zu treffen. Erst wenn dies Verfahren nicht zum Ziele führt, ist im Wege polizeilicher Verfügung vorzugehen und das zur Beseitigung der Mißstände Erforderliche im Zwangswege zu veranlassen.

2) Gegen gewerbliche Anlagen, die einer Genehmigung nach § 16 a. a. D. nicht bedürfen, sowie gegen nicht gewerbliche Anlagen und Veranstaltungen jeder Art kann die Polizeibehörde auf Grund der oben zu II angeführten Bestimmungen bis zu ihrer völligen Unterfugung einschreiten (vergl. Entsch. d. D.-B.-G. Bd. 23 Seite 254, 257—63.)

Um eine solche Maßnahme thunlichst zu vermeiden, empfiehlt es sich, nicht erst abzuwarten, bis schädigende Anlagen vielleicht mit erheblichen Kapitalkaufwendungen ausgeführt sind und ihre Wirkungen zeigen, sondern von vorn herein den Unternehmer auf die Folgen einer unzulässigen Verunreinigung der Wasserkäufe aufmerksam zu machen. Bei genügender Aufmerksamkeit und Befolgung der oben unter I gegebenen Anordnungen muß es den Polizeibehörden möglich sein, in dieser Weise rechtzeitig die erforderlichen Vorbeugungsmaßregeln zu treffen. Namentlich erscheint es zweckmäßig, gelegentlich der Erteilung von Bauerlaubnissen für Anlagen, mit welchen die Gefahr einer Wasserverunreinigung verbunden ist, den Unternehmer ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß er für eine ungeschädliche Abführung der unreinen Stoffe und Abwässer Sorge tragen müsse, widrigenfalls auf Grund der gesetzlichen Vorschriften polizeilichseits gegen ihn vorgegangen werden würde.

Auf bereits bestehende Anlagen dieser Art findet das vorstehend unter Nr. 1 b im Abs. 2 Gesagte sinngemäße Anwendung.

(Fortsetzung folgt.)

Wasserrecht.

Bei den Enteignungsverhandlungen, betreffend den Erwerb von Grundstücken zur Anlage des Wupper-Ausgleichsweihers in Beyenburg beantragte ein Grundbesitzer **Entschädigung dafür, daß ihm durch den Aufstau der Wupper bezw. Erhöhung des Wasserpiegels die Möglichkeit benommen sei, ein Wassergefälle für gewerbliche Zwecke auszunutzen.**

Der Bezirksauschuß I. Abteilung zu Düsseldorf lehnte den Antrag ab, weil der Grundbesitzer nach seiner eigenen Erklärung eine Konzession für ein Stauwerk nicht besitze und die Ausnutzung des Wassers zu Stauzwecken durch die Enteignung nicht berührt werde.

Hiergegen erhob der Grundbesitzer Klage zum Königlichen Landgericht zu Elberfeld mit dem Antrage, die Entschädigung für die von ihm an die Wuppertalsperren-Genossenschaft abgetretenen Grundstücke einschließlich des ihm zustehenden Staurechts an dem Wuppergefälle auf 92570 Mk. 89 Pf. festzusetzen einschl. Der bereits an ihn gezahlten Grundentschädigung von 5594,89 Mk.

Dieser Klageanspruch stützte sich hauptsächlich auf folgende

W e r t h e r e c h n u n g :

Das in Beyenburg an der Wupper zu Gebote stehende Gefälle ist 2,25 m. Die Wassermenge, welche die Wupper führt, ist bis dahin erheblich veränderlich, sie wird nach Inbetriebung der Thalsperre konstanter und daher wird die Wasserkraft denn auch erheblich wertvoller. Es dürfte aber

nicht zu hoch gegriffen sein, wenn man die mittlere Wassermenge der Wupper vor Inbetriebsetzung der Thalsperre im Mittel zu 2,25 cbm pro Sekl. annimmt. Bei dieser Wassermenge ist die effektive Kraft $2,25 \cdot 2,25 \cdot 10 = 50 \cdot 625$ Pferdestärken, wobei ein Nutzeffekt von 75% für die Wasserkraftmaschine angenommen ist. Um mit runder Zahl zu rechnen, nehme ich die Kraft zu rot. 50 effektiven Pferdestärken an. Der Wert einer Wasserkraft wird am sichersten festgestellt, wenn man die Kosten feststellt, welche eine Dampfmaschinenanlage von gleicher Kraft verursacht. Da die hier in Rede stehende Wasserkraft erst noch ausgemittelt werden soll, so können die Anschaffungskosten einer 50pferdigen Dampfmaschine außer Acht gelassen werden; da die Anlage einer Wasserkraftmaschine mit allem Zubehör annähernd soviel Kosten verursachen würde, als die Dampfmaschine. Es kommt daher im vorliegenden Falle nur darauf an, die Unterhaltungskosten der Dampfmaschine zu ermitteln und zu kapitalisieren. Eine gute 50pferdige Dampfmaschine verbraucht pro Stunde und Pferdekraft rot. 1,5 kg Kohlen, also eine 50pferdige Dampfmaschine pro Std. 75 kg erkl. Anheizung. Dies ergibt, wenn man auf 24 Stunden 20 stündige Arbeitszeit rechnet, pro Kalendertag 1500 kg Kohlen.

Rechnet man nun für einmaliges Anheizen pro Kalendertag noch 100 kg Kohlen hinzu, so ist der Kohlenverbrauch auf 24 Stunden rot. 1600 kg.

Die Kohlenpreise sind ja schwankend, es dürfte aber 1,3 Mk. pro 100 kg Kohle angenommen werden können. Die Kosten für Kohle betragen demnach pro Kalendertag

1600 · 1,3 = 20,80 Mk.

Bei 300 Arbeitstagen ist die jährliche Auslage für Kohle
1. **20,8 · 300 = 6240 Mk.**

Bei 20 stündiger Arbeitszeit pro Kalendertag ist für Heizung des Kessels und Bedienung der Maschine mindestens 5 Mk. anzusetzen. Dies macht bei

2. 300 Arbeitstagen **5 · 300 = 1500 Mk.**

Da eine Dampfmaschine erheblich mehr an Schmiere und Verpackungsmaterial erfordert, als eine Wasserkraftmaschine, ebenso die Kosten für Revision des Kessels und dergleichen noch hinzukommen, so dürfte es nicht zu hoch gerechnet sein, wenn die Unterhaltungskosten einer Dampfmaschine

3. jährlich mindestens **250 Mk.** höher angesetzt werden, als die einer Wasserkraftmaschine.

Die jährlichen Unkosten betragen demnach:

ad 1	6 240 Mk.
" 2	1 500 "
" 3	250 "
zusammen 7 990 Mk.	

Kapitalisiert man nun diesen Betrag mit dem 20 fachen, dann ist der Wert der Wasserkraft

7990 · 20 = 159800 Mk.

D s n a b r ü c k, den 1. Oktober 1898.

C. B r o c m a n n.

Statt der Summe von 159 800 Mk will sich Kläger aber mit 75 000 Mk. begnügen.

Die Wupperthalsperren-Genossenschaft hat demgegenüber in erster Linie geltend gemacht, daß, abgesehen von der mangelnden gewerbe- und deichpolizeilichen Erlaubnis zur Anlage einer Stauanlage, die Eigentümer von gewerblichen Anlagen, welche nach Begründung der Genossenschaft den Betrieb der Anlage auf die Benutzung des Wassers der Sammelbecken oder der aus denselben fließenden Wasserläufe einrichten, gemäß § 2 des Art. 3 des Gesetzes vom 19. Mai 1891 das Wasser erst benutzen dürfen, nachdem sie der Genossenschaft beigetreten seien und daß die Genossenschaft unter den obwaltenden Umständen nicht verpflichtet gewesen sei, den Kläger in die Genossenschaft aufzunehmen.

Das königliche Landgericht zu Elberfeld entschied am 2. Mai 1902 durch Zwischenurteil:

„Die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges wird verworfen.“

Es wird festgestellt, daß die von der Beklagten zu leistende Entschädigung nur den Wert der enteigneten Grundstücke zum Gegenstande hat, nicht auch den Wert der Wasserkraft, die den Klägern durch die Anlage des Stauweihers entzogen sein soll.“

Auf die hiergegen von dem Kläger eingelegte Berufung zum Oberlandesgericht Köln ist eine Entscheidung noch nicht ergangen.



Stauanlagen für Wassertriebwerke die älter sind, als die Reichsgewerbeordnung bedürfen gleichfalls einer neuen Genehmigung, sobald der Betrieb länger als drei Jahre geruht hat.

Hierbei kommt es nicht darauf an, ob die Stauanlage zur Zeit ihrer Errichtung genehmigungspflichtig war oder nicht.

Entscheidung des königlichen Oberverwaltungsgerichts, III. Senats, vom 17. Januar 1900 (III 101).

Die Klägerin richtete an den Bürgermeister zu H. am 1. Juli 1898 folgende Eingabe:

„Die Fischporten-Mühle, welche vor dem Brande als Getreidemühle eingerichtet war, beabsichtigen wir jetzt für Tischlereibetrieb zu benutzen und das noch vorhandene Wasserrad zu diesem Zwecke zu verwenden. Indem wir diese Anzeige machen, bitten wir um polizeiliche Genehmigung, wenn solche nötig ist.“

Unter dem 18. Juli 1898 erteilte die Polizeiverwaltung hierauf folgende endgültige Erwiderung:

„Auf den Antrag vom 1. d. Mts., betreffend die Wiederinbetriebsetzung der Fischporten-Mühle hier selbst, teilen wir Ihnen in Verfolg unseres Schreibens vom 5 d. Mts. J.-No. 3559 I, mit, daß das Triebwerk zu den Anlagen gehört, welche nach § 16 der Reichsgewerbeordnung genehmigungspflichtig sind.“

Da der Betrieb während eines Zeitraums von länger als drei Jahren eingestellt gewesen ist, ohne daß eine Prüfung nachgesucht, oder erteilt ist, so ist zur Wiederinbetriebsetzung nach § 49 der Reichsgewerbeordnung von neuem die Genehmigung nachzusuchen.

Es wird Ihnen daher unterjagt, das Triebwerk vor erteilter Genehmigung für den beabsichtigten Tischlereibetrieb zu benutzen, andernfalls Sie Bestrafung und zwangsweise Einstellung des Betriebes zu erwarten haben.“

Die gegen diese Verfügung gerichtete Beschwerde wies der Landrat und die weitere Beschwerde der beklagte Regierungspräsident nach zuvoriger Anhörung des Kreisbauinspektors in H. zurück.

Der Bescheid des Beklagten lautet:

„Falls es sich im vorliegenden Falle um eine Stauanlage handelt, ist es zweifellos, daß nach § 16 der Reichsgewerbeordnung zur Benutzung derselben die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich ist, und zwar die Neugenehmigung überhaupt, sofern früher eine solche nicht bereits erteilt sein sollte, oder die Erneuerung derselben, falls dies der Fall gewesen, gemäß § 49 Absatz 3 der Reichsgewerbeordnung.“

Wie die technischerseits angestellten Ermittlungen ergeben haben, läßt aber die Vertikalität mit Sicherheit darauf schließen, daß die bei der Anlage erforderliche Druckhöhe einerseits durch Senkung des Unterwassers, andererseits durch Hebung des Oberwassers herbeigeführt

worden ist.

Vor allem geht aber aus dem Vorhandensein eines Merkpfaßes unzweifelhaft hervor, daß das Wasser bei der Anlage der Mühle gestaut worden ist. Es handelt sich daher hier um eine Stauanlage, welche genehmigungspflichtig ist.

Ihre Beschwerde gegen den landrätlichen Bescheid ist somit unbegründet."

Die gegen diesen Bescheid erhobene Klage kann keinen Erfolg haben.

I. Nach § 16 der Reichsgewerbeordnung in Verbindung mit § 109 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bedarf es zur Errichtung einer Stauanlage für Wassertriebe der Genehmigung des Kreisaußschusses. Daß aber im vorliegenden Falle die zum Betrieb des vorhandenen Wasserrades bestimmte Anlage in der That eine Stauanlage ist, nimmt die Klägerin zu Unrecht in Abrede. Ob sich die in den Akten der Regierung, betreffend Anlegung von Mühlen im Kreise H. Dezernat I. E. Abteilung IV. Sach 105 Nr. 13 enthaltene, im Termin zur mündlichen Verhandlung vorgelegte Konzession vom 16. Oktober 1850 für die Abänderung der dem Müller Fr. zu H. gehörigen sogenannten Fischportennühle auf die hier in Frage kommende Anlage der Klägerin bezieht, kann dahingestellt bleiben, obwohl es begründetem Zweifel nicht wohl unterliegen kann. Denn jedenfalls bestreitet die Klägerin selbst nicht, daß noch gegenwärtig im Oberwasser der Mühle in dem gemauerten Kanale ein Merkpfaß steht, und daß sich auf ihn die Merkpfaßleistungsverhandlung d. d. H., den 22. September 1857 (sfr. die Abschrift Seite 15 des mit der Gegenerklärung überreichten Heftes A) bezieht. Am Schluß dieser Verhandlung, auf die Klägerin selbst in der Replik Bezug nimmt heißt es:

"Dem Müller Fr. wurden hierauf die Bestimmungen der §§ 8 und 9 des Gesetzes vom 15. November 1811 bekannt gemacht, wonach er bei einer Strafe von 20 bis 50 Reichsthalern den Wasserstand über die durch den Merkpfaß festgesetzte Höhe nicht aufstauen dürfe, und was er sobald das Wasser über diese Höhe wachse, zu thun habe.

Der Müller Fr. erklärte, dieses wohl verstanden zu haben, bemerkte aber, daß bei außergewöhnlichen Regnen und Wasserzuflüssen nach seiner Erfahrung die festgesetzte Höhe auf geraume Zeit überschritten werden würde, wenn er auch alles das thue, was ihm das Gesetz vorschreibe, in einem solchen Falle halte er sich nicht zu etwas weiterem verpflichtet, als das Freischüß vollständig zu öffnen, und die Hindernisse, wie das Gesetz vorschreibe, zu beseitigen, wenn aber alsdann das Wasser die festgesetzte Stauhöhe dennoch überschreite, könne ihn kein Vorwurf oder polizeiliche Strafe treffen. Der p. Gustav A. war hiermit einverstanden."

Danach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß es sich hier um eine Stauanlage handelt, wie denn auch die Setzung eines Merkpfaßes ohne jeden Sinn sein würde, wenn eine Aufstauung des Wassers durch die Anlage, auf die er Bezug hat, überhaupt ausgeschlossen wäre. Es hat sich denn auch der Bauinspektor zu H. in seinem auf Grund örtlicher Untersuchung an den Beklagten erstatteten, im Termine zur mündlichen Verhandlung mitgeteilten Berichte vom 5. Oktober 1898 dahin ausgesprochen, daß eine Stauanlage vorliege.

II. Der § 49 Absatz 3 der Reichsgewerbeordnung lautet:

"Hat der Inhaber einer solchen Genehmigung (zu einer Anlage der im § 16 bezeichneten Art etc.) seinen Gewerbebetrieb während eines Zeitraums von drei Jahren eingestellt, ohne eine Fristung nachgesucht und erhalten zu haben, so erlischt dieselbe." Und § 50 a. a. O. lautet:

"Auf die Inhaber der bereits vor dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes erteilten Genehmigungen finden die im § 49 bestimmten Fristen ebenfalls Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß diese Fristen von dem Tage der Verkündung des Gesetzes an zu laufen anfangen."

Daß der Gewerbebetrieb in der hier in Frage stehenden Anlage der Klägerin in Folge der Zerstörung der Mühle durch Brand — nach Angabe der Polizeiverwaltung zu H. am 12. April 1892 — während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren eingestellt gewesen ist, bestreitet die Klägerin selbst nicht. Handelte es sich also bei der klägerischen Mühle um eine auf Grund der Reichsgewerbeordnung oder auf Grund der vor ihrem Inkrafttreten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Preussischen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845, konzessionirte Stauanlage, so würde die frühere Genehmigung durch die mehr als dreijährige Einstellung unzweifelhaft erloschen sein und es daher der Einholung einer neuen Genehmigung bedürfen. Es kann aber auch keinem Zweifel unterliegen, daß Anlagen, die zu einer Zeit errichtet sind, wo nach Lage der Gesetzgebung die später vorgeschriebene Einholung der Genehmigung noch nicht erforderlich war, deshalb nicht günstiger gestellt sein können, als solche Anlagen, die auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen zur Zeit ihrer Errichtung ausdrücklich konzessionirt worden sind.

Die Tragweite der Vorschrift des § 50 und das Verhältnis der Bestimmungen der §§ 49 und 50 untereinander ist zwar in Folge der nicht ausreichend klaren Fassung des § 50 nicht zweifelsfrei, und die verschiedenen Kommentatoren der Gewerbeordnung weichen deshalb in ihren Auffassungen auch von einander ab (zu vergl. von Landmann, Num. 3 zu § 50; Berger-Wilhelmi, Num. zu § 49 und 50; von Schicker, Num. 1 zu § 50; Schenkel, Num. 1 und 2 zu § 50; Seydel S. 64 Abs. 1—3 und Num. 1 daselbst.)

Mag aber § 50 nur eine Uebergangsbestimmung und deshalb nicht mehr von praktischer Bedeutung sein (von Landmann, Num. 1 zu § 50; Berger-Wilhelmi a. a. O.) oder mag er für die hier fraglichen Fälle der Betriebseinstellung und bei Ergänzungen des Verzeichnisses des § 16 fortdauernde Geltung haben (von Schicker, Schenkel, Seydel a. a. O.) weder in dem einen noch in dem anderen Falle kann angenommen werden, daß der Gesetzgeber Anlagen aus der Zeit vor dem Inkrafttreten der Gewerbeordnung in Beziehung auf die rechtlichen Folgen der dreijährigen Betriebseinstellung habe günstiger stellen wollen, als die auf Grund der Bestimmungen des § 16 der Reichsgewerbeordnung genehmigten Anlagen. Demgemäß sagt denn auch Berger-Wilhelmi, der die fortdauernde Anwendbarkeit des § 50 verneint, in der Anmerkung zu § 49 a. a. O.

"Absatz 3 gilt auch für diejenigen hier in Frage kommenden Anlagen, welche älter als die Gewerbeordnung sind, selbst dann, wenn sie keine Genehmigung besitzen —", während von Schicker, Schenkel und Seydel das Gleiche aus der Bestimmung des § 50 entnehmen.

Die Behauptung der Klägerin, daß die dreijährige Betriebseinstellung der Wiederaufnahme ihres Betriebes, auch wenn es sich dabei um eine nach § 16 konzessionspflichtige Anlage handele, nicht entgegen stehe, ist danach verfehlt.

Gleichgültig ist auch, ob die Betriebseinstellung auf Grund freiwilliger Entschliebung oder in Folge höherer Gewalt stattgefunden hat (zu vergl. Abs. 4 des § 49 und von Landmann Num. 6 zu § 49 a. a. O.).

III. Nach § 147 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung war die Polizeiverwaltung zu H. endlich auch befugt, die Benutzung der nach § 16 a. a. O. genehmigungspflichtigen, von dem Kreisaußschusse aber bislang nicht genehmigten Anlage, wie sie gethan hat, zu verbieten und im Falle des Zuwiderhandelns die zwangsweise Einstellung des Betriebes anzudrohen.

Daraus folgt die Abweisung der Klage.



Allgemeine Landeskultur.

Fischerei, Forsten.

Moorkultur in Bayern.

Am 30. März l. Js. hielt die Moorkulturkommission im Kgl. Staatsministerium des Innern unter dem Voritze des Kgl. Staatsministers Freiherrn von Feilitzsch ihre ordentliche Jahresitzung ab, in welcher zunächst der Bericht über die Tätigkeit der Kgl. Moorkulturanstalt im Jahre 1902 entgegengenommen und das allgemeine Arbeitsprogramm für das Jahr 1903 festgestellt wurde. Die Anstalt hat im verflossenen Jahre eine erhebliche Vermehrung ihres Personals und ihrer Arbeitsräume erfahren. Dieselbe ist nunmehr besetzt mit einem Vorstände, vier Assistenten, einem Rechnungsführer, einem Kulturaufseher und 7 ständigen Arbeitern, die zum Teil als Vorarbeiter bei Privatkulturen, zum Teil auf den Versuchsfeldern und bei Bodenuntersuchungen beschäftigt werden. Die Tätigkeit der Anstalt war auch im verflossenen Jahre außerordentlich rege, und die Inanspruchnahme seitens der Interessenten wies eine erfreuliche Zunahme auf. Der Betrieb der Moorkulturstationen in Bernau a. Ch., Karlshuld und im Erdinger Moos wurde erweitert. An zahlreichen Orten wurden für Private Anbau und Düngung größerer Kulturlächen, sowie die Anlegung von Versuchsfeldern übernommen. Der Bezug von Kunstdünger hat sich wesentlich gesteigert; im Donaumoos ist derselbe gegenüber dem Jahre 1901 auf das Doppelte gewachsen. Auch die Nachfrage nach erprobtem Saatgute seitens der Landwirte ist erfreulich in die Höhe gegangen. Auf Antrag von Moorbesitzern wurden untersucht Moosgründe an der Aitel zwischen Grafing und Aßling, bei Fürmoosen zwischen Grafing und Kirchseon, beim Kloster Reitberg unweit Tölz, bei Mairing unweit des Staruberger Sees, im Feilenmoos bei Ingolstadt, bei den Ortschaften Schwebheim, Oberpießheim und Unterspießheim in Unterfranken, ferner die Riezingersilze am Nordufer des Ghienfsees, die Bocksbürgerilze bei Fleßen an der Hartalbahn und das Landstuhler Gebrüch in der Pfalz. Bei letzterem wurden die schon früher begonnenen Bodenuntersuchungen zum Abschlusse gebracht. Für das Donaumoos wurde

eine kartographische Darstellung der dort vorkommenden wichtigsten Bodennährstoffe in Angriff genommen, um hierdurch zuverlässige Anhaltspunkte für die Düngung in den einzelnen Teilen des Moooses zu erhalten. Im chemischen Laboratorium der Moorkulturanstalt gelangten zahlreiche Untersuchungen, insbesondere Boden-, Brenntorf- und Torfstreuuntersuchungen zur Ausführung. In den Moorkulturstationen wurden die Entwässerungs- sowie die Anbau- und Düngungsversuche fortgesetzt. Auch wurde die Reinigung der Mooswässer, der rationellen Verteilung des Unkrautes und den sonstigen Verhältnissen der Moore stete Aufmerksamkeit zugewendet. Die Verwendung von Gefangenen zu den Kulturarbeiten bei der Station Bernau hat sich auch im abgelaufenen Jahre aufs Beste bewährt und bei dem Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitskräften geradezu als unentbehrlich erwiesen. Es ist beabsichtigt, die Gefangenen tunlichst künftig nicht allein bei der Kultur der Moore, sondern auch bei Ausnutzung der Torflager zur Herstellung von Brenn- und Streutorf zu beschäftigen.

Für das Jahr 1903 ist die genauere Untersuchung verschiedener Moore in Aussicht genommen. Die Düngungs-, Kultur- und sonstigen Versuche sollen auf den bestehenden sowie neuen Versuchsfeldern fortgesetzt werden. Auch sollen Versuche über die erste Bearbeitung des Bodens sowie über die zweckmäßigste Bearbeitung des kultivierten Moooses und der Wiesen mit neuen Kulturgeräten vorgenommen werden. Zum ersten Male wird im laufendem Jahre, und zwar in der Zeit vom 25. bis 27. Juni, an der Moorkulturstation Bernau ein Moorkulturkurs für Landwirtschaftslehrer, Kulturingenieure, Studierende der Landwirtschaft und andere Interessenten abgehalten werden. Im Pullinger Moos bei Weihenstephan gelangt eine neue Moorkulturstation unter Leitung des Professors der Kgl. Akademie für Landwirtschaft und Brauerei Weihenstephan Dr. Wein zur Errichtung.

Die weiteren Verhandlungen der Kommission betrafen namentlich die Durchführung von statistischen Erhebungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse der bayr. Moorkolonien und über die im Staatsbesitz befindlichen Moorsflächen, dann die Frage der Einleitung eines Kolonisierungsversuches auf Hochmoor, welche noch nicht zum Abschlusse gelangt ist.

Wasserabfluß der Bever- und Ringelsethalsperre, sowie des Ausgleichweihers Dahlhausen für die Zeit vom 24. bis 30. Mai 1903.

Mai.	Beverthalsperre.					Ringelsethalsperre.					Ausgleichw. Dahlhausen.		Bemerkungen.
	Sperreninhalt in Tausend. cbm	Sperrwasserabgabe u. verbunnet in Tausend. cbm	Sperrenabfluß täglich cbm	Sperrenzufluß täglich cbm	Niederflüsse mm	Sperreninhalt rund in Tausend. cbm	Sperrwasserabgabe u. verbunnet in Tausend. cbm	Sperrenabfluß täglich cbm	Sperrenzufluß täglich cbm	Niederflüsse mm	Wasserabfluß während 11 Arbeitstagen am Tage. Sektit.	Ausgleich des Beckens in Sektit.	
24.	3300	—	34560	32500	—	2600	—	12200	12440	—	3410	—	
25.	"	—	31800	28200	—	2590	10000	19400	10800	—	5000	920	
26.	"	—	20200	24350	—	2575	15000	31730	9320	—	"	1550	
27.	3290	10000	32900	20700	—	2555	20000	31860	7930	—	"	1500	
28.	3270	20000	26350	19530	—	2530	20000	24140	7500	—	"	1500	
29.	3255	15000	33760	16240	—	2510	20000	22100	6220	—	"	1350	
30.	3240	15000	45520	14010	—	2480	30000	37950	5370	—	"	1350	
		60000	225090	155530			115000	179380	59580			8170 = 326800. cbm	

Aktien-Gesellschaft für Grossfiltration Worms
 baut und projektirt:
Filteranlagen
 für Thalsperren-Wasser
 zu Trink- u. Industriezwecken.
Enteisungsanlagen.
Moorwasserreinigung.
Weltfilter
 für Wasserleitungen.
 Biologische Kläranlagen für Abwässer.
 Prospekt u. Kostenvoranschläge gratis.

== Soeben beginnt zu erscheinen: ==

Meyers Sechste, gänzlich neubearbeitete und vermehrte Auflage.

Grosses Konversations-Lexikon.

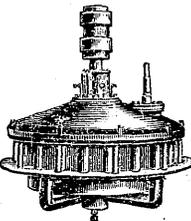
Ein Nachschlagewerk des allgemeinen Wissens.

20 Bände in Halbleder gebunden zu je 10 Mark.
 Prospekte und Probehefte liefert jede Buchhandlung.

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig und Wien.

148.000 Artikel u. Verweisungen.
 11.000 Abbildungen, 1400 Tafeln und Karten.

Turbine „Phönix“
 Garantirter Nutzeffekt **80%**



Prima Referenzen und Bremsprotokolle stehen zu Diensten.

Schneider, Jaquet & Cie.
 Strassburg-Königshofen (Elsass.)

Hampe's Schornstein-Aufsatz
„VOLLKOMMEN“



Vereinigt alle Vorzüge der bisherigen feststehenden und drehbaren Aufsätze.
Festrostern ♦ Einrusten ♦ Ausleiren
ausgeschlossen.
 Mein Aufsatz ruht auf einem stabilen, doppelten und gehärteten Kugellager.
 Leiste weitgehendste Garantie für langjährige Function.
 Man probire meinen Aufsatz D. R. G. M. 118938 u. 156398.
 Remscheider Dachfensterfabrik und Verzinkerei
Hugo Hampe, Remscheid.

Verlag von R. Oldenbourg in München und Leipzig.

Die

Remscheider Stauweiheranlage
 während der Bauzeit
 in den Jahren 1892, 1893, 1894, 1895 u. 1896.
 Von **Carl Borchardt**,
 Direktor der städt. Gas- und Wasserwerke Remscheid.
 Ca. 14 Bogen gr. 8^o mit 19 Tafeln. Preis ca. **Mk. 8.—.**

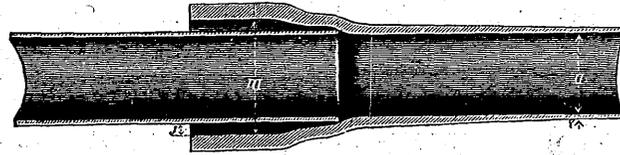
Die Buchdruckerei
 von
Förster & Welke
 Hückeswagen (Rhd.)
 empfiehlt sich in Anfertigung aller mercantilschen
Drucksachen
 zu civilen Preisen.

Kurt Stern
 Essen-Kuhr
 liefert prompt und billigt
Saugleise, Wagen,
Locomotiven,
 Weichen, Ersatztheile,
 Oberbaugeräthe,
Dampfmotoren,
 Hebezeuge,
Tiefbohrwerkzeuge
 zu Kauf! zur Miete!

Die Thalsperren-Anlage
 bei **Marklissa** (Schlesien.)
 Genau Beschreibung mit Skizzen des Entwurfes und zahlreichen Abbildungen.
 Herausgegeben zur Unterstützung der Kinder der beim Thalsperrenbau verunglückten Arbeiter vom Königl. Regierungsbaumeister **Bachmann.**
Preis 1,25 Mark.
 Zu beziehen von dem „Baubureau der Thalsperre“ bei **Marklissa** i. S.
 bezw. vom Buchhändler **Leupold** in **Marklissa.**

Nahtlose Mannesmann-Stahlrohre

für Hoch- und Niederdruck,
mit allen in Frage kommenden Rohrverbindungen.
Stahl-Muffenrohre
asphaltirt und mit getheerter Jute umwickelt



sicherster Ersatz für Gussrohre.

Deutsch-Oesterreichische Mannesmannröhren-Werke,
Düsseldorf.

Düsseldorf 1902: **GOLDENE STAATS-MEDAILLE**
und Goldene Medaille der Ausstellung.

Rammarbeiten

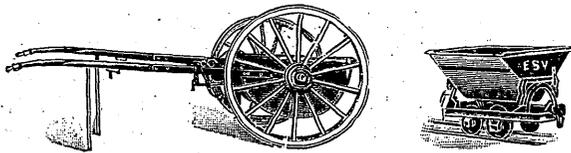
übernimmt, wenn die Hölzer geliefert, in Accord, auch stehen Dampfrahmen und Spülpumpen mit geschulten Leuten miethweise zur Verfügung.

J. Alfred Martens, Zimmermeister,
Specialgeschäft für Rammarbeiten,
Hamburg, Hammerweg 90.

Industriebahnwerke

Ew. Schulze Vellinghausen,
Düsseldorf O. 17.

Lieferung neuer und gebrauchter Schienen, Gleise,
Weichen, Drehscheiben, Räder, Radsätze, Achslager etc.



Muldenkipper, Kastenkipper,
complete Bremsberge.

Lokomotiven zum Kauf und zur Miete.
Schiebkarren, Kalk-Karren etc.

Kataloge gratis.
Ersatzteile jeder Art stets vorrätig.
Telephon 1380. Telegramme: Düsselwerk.

Die
Buch-, Accidenz-, Plakat- und Zeitungs-Druckerei
von

Förster & Welke
Hückeswagen (Rhld.),

ausgestattet mit den neuesten Hilfsmaschinen,
empfiehlt

sich in Lieferung grösserer Auflagen in
kürzester Zeit hiermit bestens.

Briefbogen, Facturen, Aufklebezettel
pp., auch perforirt und geheftet in Blocks.

Anhänge-Etiquetten
mit eingeschlagener Oese, Couverts pp.
äusserst billig.

Siderosthen-Lubrose

in allen Farbennuancen.

Beste Anstrich für Eisen, Cement, Beton,
Mauerwerk

gegen Anrostungen und chemische Einwirkungen.

Isolationsmittel gegen Feuchtigkeit. — Façadenanstrich.

Alleinige Fabrikanten:

Actiengesellsch. Jeserich, Chem. Fabrik, Hamburg.